

sterium für Gesundheitswesen, dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Amt für Jugendfragen

- b) mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Deutschen Turn- und Sportbund, der Gesellschaft für Sport und Technik, der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund.

Das Staatssekretariat fördert die Bestrebungen des Deutschen Turn- und Sportbundes, die Bürger für die regelmäßige sportliche Betätigung im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu gewinnen.

### §3

(1) Das Staatssekretariat organisiert und leitet in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen die Erarbeitung der Prognose von Körperkultur und Sport.

(2) Das Staatssekretariat ist für die Ausarbeitung des Perspektivplanes und der Jahrespläne der Körperkultur und des Sports in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich und gewährleistet ihre Durchführung.

(3) Das Staatssekretariat erarbeitet Grundsätze, Modelle und Methoden für die Planung und Leitung von Körperkultur und Sport in seinem Verantwortungsbereich. Es gewährleistet die Anwendung der Grundsätze des ökonomischen Systems des Sozialismus.

### §4

(1) Das Staatssekretariat plant und leitet die Entwicklung der Sportwissenschaften, einschließlich der sportmedizinischen Wissenschaft, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen im Rahmen der Hauptaufgaben für die Gesamtentwicklung der medizinischen Wissenschaft und Forschung. Es sichert dabei ein hohes Niveau der Wissenschaftsorganisation.

(2) Das Staatssekretariat ist das forschungsleitende zentrale staatliche Organ für die Sportwissenschaften, einschließlich der sportmedizinischen Wissenschaft. Es ist auf diesem Gebiet für die Durchsetzung und Kontrolle der Aufgaben des Forschungsplanes verantwortlich und schafft im Rahmen seiner Zuständigkeit die Voraussetzungen zur systematischen Überleitung der sportwissenschaftlichen Forschungsergebnisse in die Praxis.

(3) Das Staatssekretariat wirkt an der Entwicklung der allgemeinen medizinischen Forschungsaufgaben im Rahmen seiner Aufgaben für Körperkultur und Sport mit.

(4) Das Staatssekretariat gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen die kontinuierliche Entwicklung der sportmedizinischen Betreuung der sporttreibenden Bevölkerung.

### §5

Das Staatssekretariat ist für die ständige Vervollkommnung des Sportprogramms der Deutschen Demo-

kratischen Republik „Bereit zur Arbeit und Verteidigung der Heimat“ verantwortlich und fördert seine Erfüllung, insbesondere durch die organisiert Sporttreibenden.

### §6

Das Staatssekretariat ist für die staatliche Aus- und Weiterbildung der Sportkader seines Verantwortungsbereiches und für die Bestätigung von Richtlinien und Programmen zur Erziehung und Ausbildung von Sportkadern mit Hoch- und Fachschulqualifikation auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

### §7

(1) Das Staatssekretariat ist für die Planung und Leitung der Weiterentwicklung der materiell-technischen Basis der Körperkultur und des Sports verantwortlich. Es ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung stehenden Fonds zweckentsprechend und mit hohem Nutzeffekt einzusetzen und zu verwenden.

(2) Das Staatssekretariat ist Plan- und Investitionsträger für zentral bedeutende Sportbauten. Es ist für die vorrangige Durchführung des zentralen Sportbautenprogramms verantwortlich.

(3) Das Staatssekretariat nimmt die Belange von Körperkultur und Sport bei der Ausarbeitung der Grundsätze für Sportbauten wahr und nimmt auf deren Anwendung in der Territorialplanung sowie in der Projektierung Einfluß.

### §8

Das Staatssekretariat sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen dafür, daß die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung nach qualitativ hochwertigen Sportartikeln auf der Grundlage des Planes in zunehmendem Maße befriedigt und die vielfältigen Anforderungen des Sports erfüllt werden.

### §9

(1) Das Staatssekretariat fördert in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen, insbesondere mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, und gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit dem Deutschen Turn- und Sportbund, die internationale Zusammenarbeit mit der UdSSR, den anderen sozialistischen Ländern und weiteren befreundeten Staaten auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports.

(2) Das Staatssekretariat hat die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports ergeben.

### §10

Das Staatssekretariat ist verpflichtet, die Räte der Bezirke bei der Planung und Leitung von Körperkultur und Sport in ihrem Verantwortungsbereich aktiv zu unterstützen durch

- a) Übermittlung prognostischer Orientierungen für die Entwicklung von Körperkultur und Sport